



Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV): Synopse

Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006	Revision Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
¹ Diese Verordnung betrifft folgende Einrichtungen mit mehr als drei Kindern:	¹ Diese Verordnung betrifft folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen gleichzeitig mehr als drei Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber betreut werden:
a) Tages- und Halbtagesstätten Tages- und Halbtagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an fünf Tagen pro Woche mindestens 5 Stunden täglich geöffnet sind und eine Mittagsverpflegung anbieten. Aufgenommen werden in den pädagogisch geführten Betreuungsinstitutionen Kinder ab Säuglingsalter bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Sie bieten folgende Angebote an: <ul style="list-style-type: none">- Kinderkrippe: Sie nimmt Kleinkinder, teilweise auch Säuglinge, bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt auf.- Kinderhaus/Tagesheim: Es nimmt Kinder in der Regel im Alter von 3 Monaten bis 12 Jahren auf.- Schülerhort: Er nimmt in der Regel Schulkinder im Alter von 6 bis 12 Jahren auf.	a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte etc.) Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die mehr als 12 Wochen pro Jahr mehr als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind und eine Mittagsverpflegung anbieten.
b) Tagesfamilien Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber in der eigenen Familie.	b) Tagesfamilien Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
c) Mittagstische Mittagstische übernehmen an Werktagen während der Schulzeit die Betreuung und Verpflegung von Schulkindern über die Mittagszeit. In den Schulferien ist dieses Angebot in der Regel nicht vorhanden.	c) Mittagstische Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
d) Randzeitenbetreuung für Schulkinder In der Randzeitenbetreuung werden Schulkinder vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende während der Schulzeit betreut.	d) Randzeitenbetreuung Die Randzeitenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006	Revision Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV
<p>² Nicht unter diese Verordnung fällt die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsichten (z.B. Nachbardienste).</p>	<p>² Nicht unter diese Verordnung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste); b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten) sowie c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tages- schulen gemäss dem Schulgesetz mit integriertem Betreuungskonzept.
<p>§ 2 Gesuche um eine Betriebsbewilligung</p>	<p>§ 2 Gesuche um eine Betriebsbewilligung und Aufsicht</p>
<p>¹ Der Betrieb einer Einrichtung zu einer familienergänzenden Kinderbetreuung bedarf einer Bewilligung. Das Gesuch ist bei der Einwohnergemeinde (Standortgemeinde) einzureichen.</p>	<p>¹ Bewilligungspflichtige Angebote reichen das Gesuch bei der Einwohnergemeinde (Standortgemeinde) ein (§ 4 Abs. 1 und 2 Kinderbetreuungs-gesetz).</p>
<p>² Für das Verfahren und die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie für die Aufsicht finden die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung Anwendung.</p>	<p>² Für das Verfahren und die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie für die Aufsicht finden die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) Anwendung. Für Einrichtungen gelten die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 13 - 20 PAVO), für Tagesfamilien finden die Bestimmungen über die Familienpflege sinngemäss Anwendung (Art. 5, Art. 7, Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO).</p>
	<p>³ Der Gemeinderat hat die erteilten Bewilligungen und jährlich einen Bericht über die Aufsichtsbesuche der Direktion des Innern einzureichen (§ 3 Abs. 1 Bst. a Kinderbetreuungs-gesetz).</p>

Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006	Revision Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV
§ 3 Qualitätsanforderungen	§ 3 Qualitätsanforderungen
¹ Einrichtungen müssen folgende Nachweise erbringen:	¹ Private und gemeindliche Einrichtungen, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, müssen die Qualitätsanforderungen im Anhang dieser Verordnung und folgende Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen:
<ul style="list-style-type: none"> a) geregelte Trägerschaft; b) Finanzierung; c) schriftliche Festlegung der Aufnahmebedingungen; d) pädagogische Betreuung und ein Notfallkonzept; e) Auskunft über die Hygienepflege; f) Gewährleistung des Datenschutzes; g) die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften sind eingehalten und ein Evakuationsplan ist mit der Feuerwehr abgesprochen; h) Haftpflicht- und Sachversicherungen. 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Betriebsorganisation ist geregelt; b) die Startfinanzierung ist gesichert; c) ein pädagogisches Konzept liegt vor; d) Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen (Notfallkonzept); e) die notwendigen Hygienemassnahmen wurden getroffen (Hygienekonzept); f) ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet.
² Private und gemeindliche Angebote haben die im Anhang festgelegten abgestuften Qualitätsanforderungen zu erfüllen.	² Tagesfamilien müssen die Qualitätsanforderungen im Anhang dieser Verordnung erfüllen.
³ Die zuständige Gemeinde kann in begründeten Fällen Abweichungen von den obigen Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder nicht gefährdet ist.	³ Der zuständige Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.
⁴ Die zuständige Gemeinde kontrolliert die Einrichtungen.	⁴ Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden.
§ 4	§ 4 (bisher § 5) Mitwirkungspflicht in gemeindlichen und subventionierten Angeboten
Aufgehoben durch Änderung vom 11. November 2008 (GS 29, 971); in Kraft am 1. Januar 2009.	¹ unverändert ² unverändert

Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006	Revision Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV
§ 5 Mitwirkungspflicht	§ 5 (bisher § 6) Bedarfsermittlung
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Organen die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Zur Aktualisierung der Wartelisten der Betreuungseinrichtungen erteilen die Erziehungsberechtigten den zuständigen gemeindlichen und kantonalen Stellen die Ermächtigung, die Personendaten (Vorname, Familienname und Geburtsdatum) der zur Betreuung angemeldeten Kinder zu verwenden.</p>	unverändert
§ 6 Bedarfsermittlung	
Die Direktion des Innern kann von privaten und gemeindlichen Organen die für die Planung nötigen Daten einverlangen. Personendaten sind zu anonymisieren.	
§ 7 Inkrafttreten	II. Ziff. 2
Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 tritt zusammen mit dieser Verordnung am 1. Januar 2007 in Kraft.	Diese Änderungen treten zusammen mit den Bestimmungen des revidierten Kinderbetreuungsgesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft.

Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV	Revision Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV
§ 3 Vormundschaftsbehörde	§ 3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
<p>Die Vormundschaftsbehörde am Orte der Unterbringung des Unmündigen ist zuständig für:</p> <p>a) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für Familienpflege, sofern die Aufnahme des Pflegekindes ohne die Absicht einer späteren Adoption erfolgt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 4 Abs. 1 und Art 11 PAVO);</p> <p>b) die Aufsicht über die Tagespflege (Art. 12 PAVO);</p> <p>c) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Art. 20 PAVO).</p>	<p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist zuständig für:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) aufgehoben</p> <p>c) aufgehoben</p>
§ 7 Bewilligungspflicht und Aufsicht	§ 7 Bewilligungspflicht und Aufsicht
<p>¹ Wer mehr als drei Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO).</p> <p>² Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften über die Heimpflege.</p> <p>³ Die Vormundschaftsbehörde hat die erteilten Bewilligungen und jährlich einen Bericht über die Kontrollbesuche der Direktion des Innern einzureichen (§ 6 Abs. 5).</p>	aufgehoben

Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006	Revision Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV
Anhang	Anhang
Qualitätsanforderungen für Tages- und Halbtagesstätten (Vorschul-Schulbereich) <i>Angaben in kursiver Schrift gelten nur für die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter</i>	Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten
<p>Gruppengrösse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als allgemeine Richtzahl gelten 8 Plätze (<i>14 Plätze</i>) pro Gruppe. – Kinder bis 18 Monate beanspruchen 1.5 Plätze. Die Zahl der Kinder bis 18 Monate auf einer altersgemischten Gruppe ist auf zwei beschränkt. 	<p>Gruppengrösse:</p> <p>Altersgemischte Gruppe (0 bis Schuleintritt)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Richtzahl gelten 12 Plätze pro Gruppe. – Kinder bis 18 Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. Ihre Zahl ist pro Gruppe auf 2 beschränkt. <p>Kleinstkindergruppe (0 bis 1.5 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Richtzahl gelten 6 Kinder pro Gruppe. <p>Erweiterte Kleinstkindergruppe (0 bis 3 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Richtzahl gelten 9 Plätze pro Gruppe. – Kinder bis 18 Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. <p>Kleinkindergruppe (1.5 Jahre bis Kindergarteneintritt)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Richtzahl gelten 10 Plätze pro Gruppe. – Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. <p>Vorschulkindergruppe (3 Jahre bis Schuleintritt)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Richtzahl gelten 15 Plätze pro Gruppe. – Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. <p>Schulkindergruppe (Kindergarten bis 12 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Richtzahl gelten 16 Plätze pro Gruppe. – Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. <p>Für Kinder über 18 Monate können bei idealen räumlichen Verhältnissen grössere Gruppen geführt werden. Der Betreuungsschlüssel ist einzuhalten.</p>
<p>Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für eine Gruppe von 8–10 (<i>12–17</i>) Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine ausgebildete Person. 	<p>Betreuungsschlüssel:</p> <p>Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon 1 ausgebildete Person:</p>

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">– Altersgemischte Gruppe: 1 Betreuungsperson für 6 Kinder.– Kleinstkindergruppen: 1 Betreuungsperson für 3 Kinder.– Kleinkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 5 Kinder.– Vorschulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 7.5 Kinder.– Schulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 8 Kinder. |
|--|--|

Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006	Revision Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV
<ul style="list-style-type: none"> – Für einen Betrieb mit zwei Gruppen muss eine Person mit Führungsausbildung als Leiterin bzw. Leiter angestellt sein. 	<p>verschoben zu Personal</p>
<p>Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten diplomierte Kleinkinderzieherinnen und Kleinkinderzieher sowie Fachpersonen Betreuung (<i>Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Fachpersonen Betreuung</i>). Ausbildungen in verwandten pädagogischen oder pflegerischen Berufen gelten nach ausgewiesener pädagogischer Erfahrung als gleichwertig. 	<p>Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Fachpersonen Betreuung, Kindererzieherinnen und Kindererzieher HF und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen gelten nach ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig. – In Betreuungsangeboten mit 2 und mehr Gruppen verfügt die Leitungsperson über eine Weiterbildung im Führungsbereich.
<p>Räumlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pro Gruppe bestehen zwei Räume mit genügendem Tageslicht, insgesamt mind. 60 m² (80 m²). – Für Kinder unter 2 Jahren ist ein separater Ruhe- und Rückzugsraum (<i>für Schulkinder ein separater Raum für Hausaufgaben bzw. zum Lesen</i>) erforderlich. 	<p>Räume:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Innenräume: Jede Gruppe verfügt über mindestens 2 Räume mit genügend Tageslicht. Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 6 m², für schulpflichtige Kinder 4 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume). – Für Kinder unter 2 Jahren muss einer der Räume als Ruheraum eingerichtet sein (für schulpflichtige Kinder ein Raum für Hausaufgaben). – Aussenräume: Es sind geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.
Qualitätsanforderungen für die Betreuung in Tagesfamilien	Qualitätsanforderungen für Tagesfamilien
<p>Anforderungen an Tagesfamilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern. – Die Familiensituation ist stabil. – Der betreuende Teil der Tagesfamilie absolviert einen Grundkurs und spätere Weiterbildung. 	<p>Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern. – Die Familiensituation ist stabil. – Die Betreuungsperson absolviert einen Grundkurs und bildet sich regelmässig weiter.
<p>Anzahl betreute Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tagesfamilien betreuen maximal 5 anwesende Kinder, davon höchstens drei fremde Kinder. – Von diesen fünf Kindern sind höchstens zwei unter drei Jahre alt, da- 	<p>Anzahl betreute Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tagesfamilien betreuen maximal 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig, davon höchstens 3 fremde Kinder. – Von diesen 5 Kindern sind höchstens 2 unter 3 Jahre alt und höch-

von höchstens eines unter 18 Monate.

tens 1 unter 18 Monate.

Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006	Revision Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV
Qualitätsanforderungen für Mittagstische	Qualitätsanforderungen für Mittagstische und Randzeitenbetreuung
<p>Gruppengrösse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als allgemeine Richtzahl gelten 12–17 Plätze pro Gruppe. 	<p>Gruppengrösse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Richtzahl gelten 16 Plätze pro Gruppe. – Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. – Bei idealen räumlichen Verhältnissen können grössere Gruppen geführt werden. Der Betreuungsschlüssel ist einzuhalten.
<p>Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pro Gemeinde ist für den Betrieb eine verantwortliche Leitung zu bestimmen, welche ausgebildet und persönlich geeignet ist. 	<p>verschoben zu Personal</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Für eine Gruppe von 12–17 Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein. 	<p>Betreuungsschlüssel:</p> <p>Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein (1 Betreuungsperson für 8 Kinder).</p>
<p>Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung. 	<p>Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung und bilden sich regelmässig weiter. – Für die Leitung eines Angebots ist eine Person zu bestimmen, welche ausgebildet und persönlich geeignet ist.
<p>Räumlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neben den üblichen Nebenräumen (Garderobe, Küche, WC, Gesprächsraum) müssen je Kind mindestens 4 Quadratmeter Fläche für Spiel, Essen und Rückzug zur Verfügung stehen. 	<p>Räume:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Innenräume: Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume). – Aussenräume: Es sind geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

Kinderbetreuungsverordnung vom 14. November 2006	Revision Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV
Qualitätsanforderungen für Randzeitenbetreuung für Schulkinder	aufgehoben (bei den Mittagstischen integriert)
Gruppengrösse: – Als allgemeine Richtzahl gelten 12–17 Plätze pro Gruppe.	
Betreuung: – Pro Gemeinde ist für den Betrieb eine verantwortliche Leitung zu bestimmen, welche ausgebildet und persönlich geeignet ist.	
– Für eine Gruppe von 12–17 Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein.	
Personal: – Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung.	
Räumlichkeiten: – Neben den üblichen Nebenräumen (Garderobe, Küche, WC, Gesprächsraum) müssen je Kind mindestens 4 Quadratmeter Fläche für Spiel, Essen und Rückzug zur Verfügung stehen.	